

STRAFVERFOLGUNG – GERINGE MENGEN

Drogen wie Cannabis und Amphetamine sind nicht legal. Daher wird jeder Verstoß zur Anzeige gebracht und die Polizei leitet in allen Fällen ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ein.

Das Ermittlungsverfahren kann eingestellt werden, wenn es sich um den Umgang mit geringen Mengen Cannabis oder Marihuana handelt UND diese zum gelegentlichen Eigenkonsum bestimmt waren UND andere Personen nicht gefährdet wurden.

Hierbei muss beachtet werden, dass die Höhe der geringen Mengen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich festgelegt ist. Nach der aktuellen Verfügung zur Umsetzung des §31a BtMG in Berlin gilt: Handelt es sich um eine Bruttomenge bis zu 15g, kann das Ermittlungsverfahren - unter den genannten Voraussetzungen - nach dieser Vorschrift von der Staatsanwaltschaft eingestellt werden. Bei einer Bruttomenge von bis zu 10g kann vereinfacht eingestellt werden.

Die Staatsanwaltschaft darf das Verfahren – auch bei geringen Mengen – nicht einstellen, wenn das öffentliche Interesse die Strafverfolgung verlangt.

Das ist z. B. der Fall, wenn:

-> Cannabisprodukte so konsumiert werden, dass Kinder und Jugendliche dies mitbekommen und dadurch möglicherweise verführt werden, auch zu konsumieren bzw.

-> wenn vor Einrichtungen wie Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Spielplätzen oder auch auf Jugendreisen öffentlich konsumiert wird.

Leitet die Polizei ein Ermittlungsverfahren ein, wird dies der Führerscheinstelle gemeldet. Dadurch droht der Führerscheinverlust bzw. kannst Du Probleme bekommen, wenn Du Deinen Führerschein machen möchtest.

STRAFVERFOLGUNG BEI KONSUM
VON BETÄUBUNGSMITTELN
(BTM) NACHWEISBARKEIT
UND STRAFVERFOLGUNG BEI
KONSUM VON BETÄUBUNGSMITTELN
(BTM) NACHWEISBARKEIT UND STRAF
VERFOLGUNG BEI KONSUM VON BETÄUBUNGSMITTELN
(BTM) NACHWEISBARKEIT UND STRAFVERFOLGUNG

..... ► Nachweisbarkeit und Strafverfolgung

NACHWEISBARKEIT VON DROGEN

Wie lange psychoaktive Substanzen wirken und im Urin oder Blut nachweisbar sind, hängt vom Stoffwechsel des Konsumenten sowie von der Dauer und Menge des Konsums ab.

	Wirkungsdauer	Nachweisbarkeit im Blut	Nachweisbarkeit im Urin
Cannabis (THC)	1-5 Stunden	2-3 Tage (gelegentlicher Konsum) 3 Wochen (häufiger Konsum)	5-20 Tage (gelegentlicher Konsum) 8-12 Wochen (häufiger Konsum)
Speed (Amphetamin)	4-6 Stunden	8- 24 Stunden	1-6 Tage
Ecstasy (MDMA)	6-8 Stunden (je nach Wirkstoff)	bis zu 24 Stunden (Abbauprodukte 2-3 Tage)	1-4 Tage
LSD	6-12 Stunden	bis zu 12 Stunden	bis zu 4 Tage
Kokain	0,5-2 Stunden	6-24 Stunden Abbauprodukte bis 24 Stunden	1 Tag Abbauprodukte bis zu 4 Tagen 15-22 Tage (häufiger Konsum)
Heroin	2-5 Stunden	bis 12 Stunden Abbauprodukte bis 24 Stunden	3-4 Tage 5-7 Tage (häufiger Konsum)
Crystal (Methamphetamin)	4-12 (bis 30) Stunden	bis zu 24 Stunden	bis zu einer Woche
Poppers	3-10 Minuten	wenige Stunden	bis zu 12 Stunden

KONTAKT

Diese Tipps können nur einen kurzen Überblick bieten. Wenn Du Fragen hast, sprich uns an.

Kostenlose Rechtsberatung bei Gangway e. V.
(Schwerpunkt Strafrecht; für Jugendliche und junge Erwachsene; telefonische Anmeldung erforderlich)
Freitags, 15 – 17 Uhr

Drogendatenbank: Auf www.gangway.de gibt es eine umfangreiche Datenbank zum Nachlesen sowie eine Drogenberatung.

Gangway e. V. – Straßensozialarbeit in Berlin
Schumannstr. 5, 10117 Berlin
Tel.: 030-283023-0, Fax: 030-283023-19
E-Mail: info@gangway.de
Weitere Infos: www.gangway.de